

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON eety

für Telekommunikationsdienste und damit in Zusammenhang stehende Leistungen (Service-AGB)

1. Begriffe

1.1. Die wichtigsten Begriffe rasch und einfach erklärt:

eety: eety ist eine Marke der Hutchison Drei Austria GmbH.

Kunde: Eine natürliche oder juristische Person, die mit eety einen Vertrag über die Nutzung von Services abgeschlossen hat. Für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung über das Vermögen dieser Person gilt der Insolvenzverwalter als Kunde.

Service(s): Die von eety zur Verfügung gestellten Dienstleistungen, die vor allem über Mobilfunk genutzt werden können oder die eety auch über andere Technologien (z. B. Internet) zur Verfügung stellt. Über manche Services von eety kann der Kunde Zugang zu anderen Netzen und zu Dienstleistungen von Dritten erhalten. Auf Dienstleistungen Dritter sowie auf den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind ausschließlich deren Bedingungen anwendbar.

KSchG: Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der gültigen Fassung.

TKG: Telekommunikationsgesetz, BGBl. 190/2021 in der gültigen Fassung.

SIM-Karte: Eine im Eigentum von eety stehende Chipkarte, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch eety ermöglicht.

eSIM-Profil: Eine in der ausschließlichen Verfügungsgewalt von eety stehende Kombination von Daten und Softwareanwendungen, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch eety ermöglicht.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der eety, einer Marke der Hutchison Drei Austria GmbH, können im Internet auf www.eety.at eingesehen werden oder dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt werden. Diese gelten für alle von Hutchison Drei Austria GmbH erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Wertkarte eety. eety schließt Wertkarten Verträge mit Kunden nur unter Anwendung dieser AGB.
- 2.2. Der Inhalt des Wertkarten Vertrages zwischen dem Kunden und eety ergibt sich aus den vorliegenden AGBs (inklusive der vertraglichen Bestimmungen zu Roaming IV, und der Vereinbarung zu den Informationen gemäß EU-Verordnung 2015/2120) sowie den aktuell geltenden Entgeltbestimmungen ("EB") /Leistungsbeschreibungen. Einzelheiten, über die zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit für Menschen mit Behinderungen getroffenen Maßnahmen und über die speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmten Produkte und Dienste sind (samt Einzelheiten, wie aktualisierte Informationen eingeholt werden können) Leistungsbeschreibung zu entnehmen, können aber auch bei eety angefragt werden.
- 2.3. AGB samt LB und EB werden dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt und können im Internet auf www.eety.at eingesehen werden.

3. Vertragsverhältnis

Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Kunden von eety können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 3.2. Zum Abschluss eines Wertkartenvertrages im Namen einer juristischen Person geschlossen, ist die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen.
- 3.3. Der Wertkartenvertrag zwischen eety und dem Kunden kommt je nach Vertriebsweg der SIM-Karte auf verschiedene Arten zustande und wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3.4. Die Aktivierung der SIM-Karte durch eety erfolgt durch Abgabe eines Anrufs ("Erstanruf"), durch Absenden einer SMS ("Erst-SMS") oder durch erstmalige Nutzung der Datendienste durch den Kunden.

Erwerb der SIM-Karte im Einzelhandel

3.5. Erwirbt der Kunde das eety Starterpaket im Einzelhandel, kommt der Wertkartenvertrag mit Aktivierung der SIM-Karte durch eety zustande.

Erwerb der SIM-Karte online über www.eety.at

- 3.6. Erwirbt der Kunde die SIM-Karte über www.eety.at gibt er mit seiner Bestellung ein Angebot zum Abschluss des Wertkartenvertrages mit eety ("Angebot") ab.
- 3.7. Das Angebot des Kunden nimmt eety durch Zustellung der eety SIM-Karte an den Kunden an ("Annahme").
- 3.8. Kunden, die Verbraucher im Sinn von §1 KschG sind, können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag bei einem Fernabsatzgeschäft (nach § 11 FAGG) abgeschlossen wurde. Der Kunde kann binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten.
- 3.9. Der Rücktritt kann formfrei erklärt werden (Absendung innerhalb der Frist genügt). Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung trägt der Kunde.

4. Registrierung des Kunden, Änderung der Einstellungen

4.1. Hat der Kunde seine eety SIM-Karte im Einzelhandel erworben und beim Kauf des Starterpakets noch keine Registrierung vorgenommen, so hat er die Möglichkeit, sich im Anschluss daran bei einem teilnehmenden Händler oder online unter www.eety.at zu registrieren. Für Neukunden ist eine namentliche Registrierung seit 1. Jänner 2019 verpflichtend. Bestehende Kunden können sich bis spätestens 31. August 2019 gemäß §97 Abs 1a Telekommunikationsgesetz registrieren.

4.2. Über den unter www.eety.at zur Verfügung stehenden Kontomanager hat der Kunde die Möglichkeit, den Tarif zu wechseln, sein Guthaben aufzuladen und seinen Guthabenstand abzufragen.

5. <u>Diensteeinschränkung, Beendigung des Vertrages</u>

eety ist nach Registrierung des Kunden unter www.eety.at berechtigt, das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Kunden insbesondere zu beenden, wenn

- 5.1. der Kunde bei Vertragsabschluss bzw. Registrierung unrichtige Angaben gemacht hat,
- 5.2. der Kunde nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt,
- 5.3. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von eety erbrachte Kommunikationsdienste in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet,
- 5.4. der Kunde die von eety erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (zB Spaming, Hacken etc.) verwendet,
- 5.5. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet oder
- 5.6. der Kunde Dritten ohne vorherige Zustimmung von eety entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von durch eety erbrachte Leistungen gestattet (zB ständige Benutzung eines Anschlusses).
- 5.7. Bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
- 5.8. eety gibt dem Kunden auf Verlangen Auskunft über den Grund der Sperre
- 5.9. Bei Wegfall des Sperrgrundes hebt eety die Sperre auf. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, trägt dieser die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung gemäß den auf www.eety.at abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen, soweit notwendig und angemessen, und bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird eety den Kunden über die Sperre informieren.
- 5.10. eety ist berechtigt als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Informationen zur diesbezüglichen Verfahrensweise bei eety finden Kunden in der eety Datenschutzerklärung unter www.eety.at/datenschutz.

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

5.11. Von eety beabsichtigte Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen im Sinne des §132 iVm § 135 Abs 8 TKG werden durch Veröffentlichung in geeigneter Form (z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Internet unter www.eety.at) kundgemacht. Für Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungsfrist von drei Monaten. Der wesentliche Inhalt sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden dem Kunden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger (oder auf eine andere per Verordnung vorgesehene geeignete Art und Weise) mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde auch darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen und dass eety nur dann eine Abschlagszahlung verlangen darf, wenn der Nutzer sich entscheidet, ein allfällig überlassenes Endgerät zu behalten (§ 135 Abs. 12 TKG). Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der Änderungen übermittelt. Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes (die nur mangels gegenteiliger Zusage, z.B. in Form einer garantierten Entgelthöhe, zulässig sind) ist §135 TKG.

6. Laufzeit und Beendigung des Wertkartenvertrages

- 6.1. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden durch Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens verlängert werden. Ein bei Verlängerung durch Aufladen gegebenenfalls vorhandenes Guthaben bleibt bis zum Ablauf der neuen Gültigkeitsdauer weiterhin nutzbar. Sollte der Kunde innerhalb von 12 Monaten seit der erstmaligen Freischaltung bzw. dem letzten Ladevorgang kein Aufladen mittels zuvor erworbenen Guthabens vornehmen, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf.
- 6.2. Ein allenfalls noch vorhandenes Restguthaben verfällt mit Ende der Vertragslaufzeit, außer der Kunde begehrt Rückforderung desselben. Dies kann frühestens mit Ablauf von 12 Monaten nach dem letzten Ladevorgang für einen Zeitraum von 6 Monaten begehrt werden. Macht der Kunde hiervon keinen Gebrauch, wird dies als Verzicht des Kunden auf Auszahlung des Restguthabens gewertet und verfällt das Guthaben dann unwiderruflich. Der Kunde wird binnen drei Werktagen vor, spätestens aber bei Beginn der Rückforderungspflicht per SMS auf die Rückforderungsfrist sowie auf die Folgen des ungenützten Verstreichen Lassens hingewiesen. Die Rückerstattung des Restguthabens ist vom Kunden unter Nachweis der Berechtigung durch Nennung der Rufnummer, des PUK-Codes und gleichzeitiger Aushändigung der SIM-Karte schriftlich zu beantragen, wobei der Kunde hierdurch jegliche Berechtigung seiner bisherigen Rufnummer betreffend verliert. eety stellt für die Bearbeitung der Rückerstattung eine Gebühr gemäß den auf www.eety.at abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen in Rechnung.

Rückforderbar in diesem Sinne sind lediglich zum jeweiligen Nutzeranschluss tatsächlich getätigte, bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses nicht verbrauchte Vorabzahlungen.

- 6.3. Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Mobilfunkvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch eety liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Punkte 5.1-5.8 vorliegt, der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt oder wiederholt mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät.
- 6.4. Sämtliche Kündigungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform samt Unterschrift des Kunden.

7. <u>Aufladung des eety Guthabenkontos, Zahlungsbedingungen</u>

- 7.1. Der Kunde kann die vereinbarten Leistungen der eety nutzen, solange dafür ausreichend Guthaben auf seinem Guthabenkonto vorhanden ist.
- 7.2. Die Entgelte, die vom Kunden auf das individuelle Guthabenkonto geladen werden, werden gemäß der gültigen EB des gewählten Tarifs abgezogen.
- 7.3. Der Kunde kann den Betrag seines Guthabenkontos manuell durch Einmalaufladung oder durch automatische Aufladung erhöhen.
- 7.4. Der Kunde kann sein eety Guthaben wie folgt aufladen:
 - a) Abbuchung von der Kreditkarte
 - b) Sofortüberweisung
 - c) Einlösung eines an einer Verkaufsstelle erworbenen eety Ladebons
 - d) Automatische Aufladung über Kreditkarte oder SEPA Lastschrift. Die Zahlung mit SEPA Lastschrift wird über den Zahlungsdiensteanbieter Klarna abgewickelt, der eine Bonitätsprüfung durchführt. Es gelten die 7 Nutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung von Klarna.
- 7.5. Hat der Kunde die Zahlung per Kreditkarte gewählt und kann der fällige Betrag aus nicht von eety zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden, kann eety die Zahlungsart des umstellen.
- 7.6. eety ist berechtigt, durch den Kunden verursachte Rücklastspesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens, sowie ein Bearbeitungsentgelt gemäß den auf www.eety.at abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen, zu verrechnen; dies gilt jedoch nur, sofern den Kunden daran ein Verschulden trifft.
- 7.7. Stehen eety aus dem Vertrag fällige Forderungen gegen den Kunden zu (zB aufgrund vom Kunden verursachter Rücklastspesen), so werden zeitlich spätere Guthabenaufladungen des Kunden zunächst mit dieser Forderung verrechnet. Das eety Guthabenkonto wird in diesem Fall nur um den verbleibenden Restbetrag aufgeladen. Sollte der Kunde innerhalb von drei Monaten keine Guthabenaufladungen durchführen, ist eety berechtigt, den fälligen Betrag gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Kostenkontrolle und Sicherheitslimit des Kunden

Nach Registrierung unter www.eety.at (siehe Punkt 4) kann der Kunde den Stand des Guthabenkontos rund um die Uhr online, telefonisch oder direkt am Handy oder Tablet (sofern es eine Telefonfunktion hat) abfragen. Die Angabe des Guthabenkontostandes ist unverbindlich.

9. Zahlungsverzug und Inkasso

- 9.1. Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr.
- 9.2. eety ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an Dritte, insbesondere an Rechtsanwälte abzutreten.
- 9.3. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde eety die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.

10. Rufnummernanzeige

Bei Telefonie Diensten ist der Kunde – ausgenommen in den Fällen von Werbeanrufen gemäß § 174 TKG – berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer am Endgerät des angerufenen Nutzers auf Dauer oder für den einzelnen Anruf zu unterdrücken. Notruforganisationen sind in jedem Fall berechtigt, die Unterdrückung der Rufnummer aufzuheben. Der Kunde ist auch als angerufener Teilnehmer berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

11. Mehrwertdienste und Dienste von Drittanbietern

- 11.1. Unter Mehrwertdiensten und Diensten von Drittanbietern werden Leistungen verstanden, beispielsweise digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, so z.B.: Telefonauskünfte, Erotik- Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009).
- 11.2. Alle Verträge über Mehrwertdienste und sonstige Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande, sofern eety nicht ausdrücklich, als Vertragspartner bezeichnet ist.
- 11.3. eety trifft keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten. Insbesondere trifft eety in einem solchen Fall keine Verantwortung für schädigende Software (z.B.: Viren, Trojaner), Schäden an Hardund Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.
- 11.4. eety stellt die technischen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss zwischen den

Diensteanbietern und dem Kunden her. Weiters kann eety im Auftrag des Dritten das Inkasso von Forderungen für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.

- 11.5. eety ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen beim Kunden zu inkassieren.
- 11.6. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Mehrwertdienste sowie die Bezahlmöglichkeit für Dienste von Drittanbietern jedenfalls über die eety Service-Team-Hotline sperren zu lassen oder in der Kundenzone selbst zu sperren. Nähere Informationen dazu auf www.eety.at. Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Diensten.

12. SIM -Karte bzw. das eSIM Profil

- 12.1. eety überlässt die SIM-Karte dem Kunden zur Nutzung der Services. Sie verbleibt im Eigentum von eety und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von eety zurückzugeben. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. eety behält sich das Recht vor, Einstellungen der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils zu aktualisieren. Bei Nutzung eines eSIM-Profils erhält der Kunde von eety einen Code zur Aktivierung seines eSIM-Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl unverzüglich unter Bekanntgabe des PUK oder eines allenfalls bekanntgegebenen Kundenkennwortes bei eety zu melden; eety veranlasst daraufhin die Sperre der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profils. Für die Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt dieser Meldung durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen, haftet der Kunde gegenüber eety. eety stellt dem Kunden gegen das entsprechende Entgelt (gemäß den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von eety auf www.eety.at abrufbaren Tarifbzw. Entgeltbestimmungen) eine neue SIM-Karte bzw. einen neuen E- SIM Code zur Verfügung. Während der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der SIM-Karte oder eine sonstige unberechtigte Drittnutzung zu vertreten hatte, haftet der Kunde für etwaigen Guthabenverbrauch, der bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte angefallen ist.

13. Änderungen der Kundendaten, Zugang von Erklärungen

- 13.1. Änderungen von Daten, die für die Vertragsabwicklung von Bedeutung sind, gibt der Kunde eety unverzüglich bekannt. Bekannt zu geben sind insbesondere Änderungen von: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.
- 13.2. Informiert der Kunde eety nicht über eine Änderung seiner postalischen Anschrift, gelten für ihn rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens eety als rechtswirksam

zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift übermittelt wurden. Informiert der Kunde eety nicht über eine Änderung der von ihm für rechtlich bedeutsame Mitteilungen seitens eety bekanntgegebenen E-Mail-Adresse, so gelten solche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an diese E-Mail-Adresse sowie zusätzlich an die postalische Anschrift des Kunden übermittelt wurden.

13.3. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von eety wie insbesondere Abbuchungsbenachrichtigungen, Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine für diese Zwecke vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden.

14. <u>Einzelentgeltnachweis und Einwendungen gegen Rechnungen</u>

- 14.1. eety stellt dem Kunden den Einzelentgeltnachweis gemäß § 138 TKG und Einzelgesprächsnachweis-Verordnung grundsätzlich verkürzt im Internet im Kontomanager auf www.eety.at mittels Links zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden übermittelt eety für jede Abrechnungsperiode einen Einzelgesprächsnachweis auf gesonderte Nachfrage kostenfrei in Papierform.
- 14.2. Der Einzelentgeltnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.
- 14.3. Allfällige Einwendungen des Kunden gegen abgerechnete/verrechnete Beträge müssen schriftlich binnen drei Monaten ab Verrechnung bei eety geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellten Beträge als anerkannt. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.
- 14.4. Der Kunde wird über sein Einspruchsrecht und über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung auf dem eety Einzelgesprächsnachweis gesondert informiert.
- 14.5. eety wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Verrechnung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.
- 14.6. Sollten sich die Einwendungen des Kunden aus der Sicht von eety als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen eines Jahres ab erstmaliger Beschwerdeerhebung ein Schlichtungsverfahren (§205 TKG) (§ 4 AStG iVm § 205 TKG) bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs- GmbH, Mariahilferstraße 77-79, A-1060 Wien) einleiten. Sofern sich herausstellt, dass zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden von eety Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.

15. Beendigung des Mobilfunkvertrags

Eine Beendigung des Mobilfunkvertrags, welchem diese AGB zugrunde liegen, tritt ein durch:

- 15.1. Deaktivierung der SIM-Karte gemäß Punkt 6.1,
- 15.2. Außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 6.3,
- 15.3. Tod des Kunden: Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden unverzüglich eety anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an eety angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.
- 15.4. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Nutzers: Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, kann eety den Anschluss sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken; dies gilt nur für den Fall, dass mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber eety einhergeht. § 25a IO bleibt hiervon unberührt.

16. Haftung

- 16.1. eety haftet nicht für Schäden aufgrund von höherer Gewalt (z.B.: Feuer- und Wasserschäden, Blitzschlag), Einwirkungen durch vom Kunden verwendete Endgeräte oder Betriebsunterbrechungen, die für Wartungsarbeiten oder zur Vermeidung oder Behebung von Störungen des Netzes notwendig sind, sowie bei Handlungen durch eety nicht zurechenbare Dritte. Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von eety bleibt unberührt.
- 16.2. Für eine allfällige Haftung von eety oder von Lieferanten von eety gegenüber dem Kunden in Bezug auf den Inhalt, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit von Daten, Nachrichten, Adress-, Routing- oder sonstigen Informationen, die im Rahmen der Services von eety bereitgestellt werden, haftet eety im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Kunde kann keine Rechtsansprüche gegenüber eety oder Lieferanten von eety aus der Verwendung dieser Informationen ableiten.

17. Telefonbuch und Auskunftsdienste

- 17.1. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss wählen, ob er mit den bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten unentgeltlich in das öffentliche Teilnehmerverzeichnis von eety aufgenommen werden möchte.
- 17.2. Teilt der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wunsch auf Aufnahme in das elektronische Nutzerverzeichnis nicht mit, so unterbleibt eine Eintragung.

18. Datenschutz

Ausführliche Informationen zum Datenschutz, insbesondere dazu welche personenbezogenen Daten vor der Bereitstellung des Dienstes anzugeben oder im Zuge dessen bei eety zu erfassen sind, finden Kunden in der eety Datenschutzerklärung unter www.eety.at/datenschutzbestimmungen.

19. Notrufnummer

Der einheitliche europäische Notruf ist unter 112, sowie alle österreichischen Notrufnummern gemäß § 18 KEM-V kostenlos erreichbar.

20. <u>Dienstequalität</u>

- 20.1. Sämtliche Services werden von eety mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. eety leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet. Hauptmerkmale jedes bereitgestellten Dienstes einschließlich etwaiger Mindestniveaus der Dienstqualität können der jeweiligen Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- 20.2. eety betreibt TK-Lösungen, die es ermöglichen, Muster von Angriffen auf Netz- und Informationssysteme frühzeitig zu erkennen und entsprechende standardisierte Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Mindestsicherheitsmaßnahmen (ua Risikomanagement, Schutz und Sicherheit von Personal und Systemen, Gewährleistung von Software-Integrität Störfallmanagement, Kontinuitätsmanagement, Monitoring und Tests kritischer Komponenten, Multi-Vendor-Strategie) gewährleisten ein rasches Reagieren bei Sicherheitsvorfällen.

Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendienste werden im Netz von eety regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt eety zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste. Näheres auf https://www.drei.at/de/info/netzwerkplanung.

- 20.3. Im Rahmen von einigen Services hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf den Servern von eety zu speichern. eety betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, wird der Kunde regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist eety nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.
- 20.4. eety schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. eety kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei eety gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt.

20.5. eety stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des eety Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des eety Netzes wird eety je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.

21. Streitschlichtungsverfahren nach § 205 TKG

- 21.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sich sowohl der Kunde als auch eety bei Streit- und Beschwerdefällen über behauptete qualitative Mängel der von eety erbrachten Leistungen, Zahlungsstreitigkeiten und bei behaupteten Verletzungen des TKG (§ 205) an die Regulierungsbehörde (Rundfunkund Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien) wenden, vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und eety erzielt werden konnte.
- 21.2. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.
- 22.2. Das Vertragsverhältnis einschließlich allfälliger Streitigkeiten bezüglich seines Zustandekommens unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

23. Servicedienste bei eety

Diese Service-AGB wurden der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zuletzt am 01.03.2023 angezeigt.

Hutchison Drei Austria GmbH

Brünner Straße 52 A-1210 Wien



INFO +43 (0) 665 65 0 65



mail info@eety.at

Handelsgericht Wien FN140132b DVR 0908177 UID ATU 41029105